

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse bei überregionalen Veranstaltungen zu den Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine („ANBest-Sport überregionale Veranstaltungen“)

Stand September 2014

Ergänzung der Richtlinie der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine bezüglich der Zuschüsse für überregionale Sportveranstaltungen gemäß II. B) Nr. 4. :

1. Allgemeines:

Sportliche Veranstaltungen haben in den letzten Jahren eine enorme ökonomische und gesellschaftliche Aufwertung erfahren. Sie sind mittlerweile zu einem nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil unserer Freizeitkultur geworden. Äußere Einflussfaktoren, wie die Kommerzialisierung, Medialisierung und Professionalisierung, stellen aber auch immer komplexere Herausforderungen an deren Planung und Durchführung.

Der Bedeutungszuwachs äußert sich sowohl in der wachsenden Anzahl und Größe von Sportereignissen, in der Verringerung der zeitlichen Abstände, als auch im steigenden Wettbewerb der Städte und Regionen um die Austragung solcher Events. Die positiven Wirkungen von Spitzen- und Breitensportveranstaltungen wirken lokal, national und international das Image und die positive Wahrnehmung des jeweiligen Standortes auf und erweisen sich als Umwegrendite.

Bei einerseits gestiegenen Anforderungen der Sportverbände an die Installation und Vorhaltung infrastruktureller Maßnahmen bei sportlichen Großveranstaltungen mit hierdurch verbundenen erheblichen Kosten und andererseits fehlender Möglichkeiten bei auch nicht bestehender rechtlicher Verpflichtung, kommunale Sportanlagen in einer Weise auszustatten, dass diese fortwährend den Vorgaben nationaler und internationaler Dachverbände für die Durchführung solcher Veranstaltungen zu entsprechen vermögen, erscheint eine Beteiligung der Stadt Augsburg an den Kosten für derartige Maßnahmen vorübergehender Natur, welche von der Öffentlichkeit als solche auch wahrgenommen werden, geboten.

Die gewählte Finanzierungsform gewährleistet dabei sowohl für die Stadt Augsburg als auch für den Veranstalter möglichst weitgehende Planungssicherheit und ermöglicht eine Verwaltungsvereinfachung bei vorliegenden typischen Aufgabenstrukturen und wiederkehrenden Sachverhalten.

2. Definition:

a) Als nicht dauerhafte Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der Sportförderrichtlinie gelten insbesondere

- besondere Messeinrichtungen auf Grund von Großveranstaltungen
- Absperrungen,
- Sicherheitskonzepte,
- Installationen von Übertragungswegen,
- Pressezentren,
- Ergänzung von Zuschauertribünen,
- zusätzliche Einrichtungen für Schieds- bzw. Kampfrichter,
- mobile Toilettenanlagen,
- Müll-Container.

b) Keine zuwendungsfähigen Maßnahmen sind insbesondere

- Versicherungsbeiträge,
- Verbrauchsmittel (Wasser, Abwasser, Büromaterial, etc.),
- grundsätzlich veranstaltungsbezogene Dienstleistungen (z.B. Schieds- und Kampfrichter inkl. vorhandener Einrichtungen, Wasserwacht, BRK, etc.),
- Videoaufnahmen.

3. Antragstellung:

Die Zuschüsse bzw. Zuwendungen sind von den Vereinen bzw. vom Ausrichter möglichst frühzeitig beim Sport- und Bäderamt zu beantragen. Mit dem Antrag sind beim Sport- und Bäderamt die Einladung bzw. die Ausschreibung zu der Veranstaltung, ein Nachweis, dass mögliche Zuschüsse vorher beim Landessportverband oder bei anderen Organisationen beantragt worden sind einzureichen.

Werden außerordentlichen Zuwendungen in Form von Anteilsbeträgen für nicht dauerhafte Infrastrukturmaßnahmen beantragt, so ist weiter ein Nachweis für die Erforderlichkeit der betreffenden Maßnahmen und ein aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag mit detailliertem Finanzplan einzureichen, der sich auch auf die Kosten der jeweiligen Maßnahmen bzw. Ehrenpreise bezieht.

Wird ein Zuschusses bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten einer Veranstaltung beantragt, so muss sich der Antrag einen Nachweis über die Gesamtkosten der Veranstaltung beinhalten.

4. Bewilligung:

Die Zuschüsse bzw. Zuwendungen werden auf Grundlage der Antragsunterlagen bewilligt. Grundsätzlich wird ein Teilbetrag der voraussichtlichen Ausgaben bewilligt mit der Maßgabe, dass

- der Zuschuss für den Erwerb von Ehrenpreisen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen darf und
 - bei außerordentlichen Zuwendungen zu nicht dauerhaften Infrastrukturmaßnahmen **90 % der tatsächlichen Ausgaben** nicht überstiegen werden dürfen.

Wird in Einzelfällen ein Zuschuss bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten einer Veranstaltung gewährt, so wird ein Zuschussrahmen bewilligt. Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen für die Veranstaltung (Einnahmen- und Ausgabebelege) wird der Zuschuss zu dem ausgewiesenen Defizit bis zur Höhe des bewilligten Zuschussrahmens ausbezahlt.

Im Einzelfall kann der Zuschuss auch bei nachträglicher Antragstellung gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist. Auszahlungen erfolgen nach Vorlage der Ausgabebelege.